

Sitzungsordnung des Technischen Ausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Baseball- und Softball Verband e. V.

I. Zusammensetzung des TA

Der Technische Ausschuß des SHBV, im weiteren TA, setzt sich zusammen aus dem 1. Ligaobmann, den Ligaobleuten der einzelnen Ligen innerhalb des SHBV und dem Schiedsrichterobmann des SHBV. Der Leiter des TA ist automatisch der 1. Ligaobmann.

II. Sitzungen des TA

1. **Allgemeines:** Bei Bedarf kämen Einladungen zu diesen Sitzungen schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Der TA trifft sich jeweils an dem Samstag nach dem 12. Januar des Jahres zu dem die Lizenzanträge der Mannschaften für die kommenden Saison gestellt werden mußten. Und am ersten Samstag nach dem letzten Spieltag aller Ligen, bzw. nach dem Pokalendspiel. Der TA hält mindestens 4 Sitzungen im Jahr ab.
2. **Anwesenheit:** Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht.
Absagen müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim 1. Ligaobmann eingereicht werden.
Sämtliche Unterlagen des abwesenden Ligaobmannes, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen sind dem vorher bekanntgegebenen, stellvertretenden Ligaobmann zu übergeben.
Bei einer Abwesenheit, die voraussichtlich länger als 1 Woche andauert, müssen auch die Mannschaften in der betreffenden Liga vorher von dem Abwesenden benachrichtigt werden.
Bei einer einberufenen Sitzung des TA ist dieser auch beschlußfähig, wenn einige Mitglieder fehlen.
3. **Protokolle:** Der Protokollführer ist auf der ersten Sitzung des TA für 1 Jahr durch einfache Mehrheit zu wählen. Jede Sitzung des TA ist zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Tagen dem 1. Vorsitzenden des SHBV und dem 1. Ligaobmann zukommen zu lassen.
4. **Beschlüsse:** Bußgeldbescheide bedürfen einer einfachen Mehrheit.
Ausschlüsse aller Art, Proteste (eine Überweisung von DM 150,- muß getätigt worden sein), Spielwertungen, von Spielern und Trainern können im TA beraten werden, sofern eine Zuständigkeit bei Mitgliedern des TA nach der RuVO des DBV gegeben ist.
Lizenzanträge und die Änderung der Sitzungsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit verabschiedet werden.
Der TA kann den Ausschluß eines Ligaobmannes beraten und dem erweiterten Vorstand eine entsprechende Empfehlung aussprechen. Der betroffene Ligaobmann ist in der Sache nicht stimmberrechtigt.
Der TA kann auch telefonisch Entscheidungen treffen.

III. Aufgaben der Ligaobleute

1. **Auswertung:**
 - a) **Tabellen:** Nach jedem Spieltag ist eine Tabelle zu erstehen, die die neuesten Spielergebnisse und andere, die Mannschaften betreffende, Informationen enthält. Diese Tabelle ist innerhalb von 3 Werktagen an die folgenden Personen zu verschicken:

Ligaobmann des DBV,
1. Vorsitzenden des SHBV,
1. Ligaobmann des SHBV,
Pressewart des SHBV,
und an die Mannschaften des SHBV.
 - b) **Scoresheets:** Nach dem Erhalt der Scoresheets muß der Ligaobmann diese innerhalb von 4 Werktagen (Poststempel zählt) an die Statistikstelle des SHBV weitergeleitet haben. Sollten Scoresheets nicht ordnungsgemäß ausgefüllt bzw. zu spät (nicht) versandt worden sein, muß der Ligaobmann die Statistikstelle informieren (Versand einer Scoresheetkopie). Die Spielunterlagen (mit Briefumschlag) sind als Beweisstück aufzubewahren.

2. Mitteilungen:

- a) Telefon: Wird das Spielergebnis einer Begegnung erst nach 21:00 Uhr am Spieltag mitgeteilt, dann muß der Ligaobmann diesen Ordnungsverstoß schriftlich festhalten. Sollte ein Ligaobmann nicht erreichbar sein, so ist ein anderer Ligaobmann zu informieren.
- b) Schriften: Von allen Schriftstücken, die den Mannschaften gesandt werden, erhält der 1. Ligaobmann des SHBV je eine Kopie.

3. Lizenzvergabeordnung SHBV:

Der TA kann Kriterien für die LizVO des SHBV, die für die einzelnen Ligen gelten, erstellen, die durch die Ligaausschußsitzung des SHBV verabschiedet werden.

IV. Kosten und Auslagen

1. Allgemein:

Über Auslagen und Kosten ist die Finanzordnung des SHBV heranzuziehen. Der Ligaobmann ist verpflichtet über jede Auslage, die er im Sinne des SHBV tätigt, einen Beleg nachzuweisen.

2. Telefon:

Telefonkosten werden mit einer Pauschale nach der jeweils geltenden Finanzordnung des SHBV vergütet.

V. Gültigkeit der Sitzungsordnung

- 1. Die Sitzungsordnung muß von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, um gültig zu sein.
- 2. Die Sitzungsordnung des TA ist bis zur Verabschiedung einer neuen Sitzungsordnung des TA gültig.